

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

27.11.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühr für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die 18. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 20.11.2018 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

Nur Haushaltsjahr 2019

Gebühreneinnahmen	313.900 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	66.220 €
Summe der Erträge	380.120 €
ansatzfähige Kosten	380.120 €
Summe der Aufwendungen	380.120 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-

Nur Haushaltsjahr 2019

Gebühreneinnahmen	13.322 €
Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	18.339 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	4.523 €
Summe der Erträge	36.1484 €
ansatzfähige Kosten	36.184 €
Summe der Aufwendungen	36.184 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird von dem Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 18. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Alexanderstraße

Die Alexanderstraße wird durch die Stadt Coesfeld Straße ausgebaut und bis zum Jahresende fertiggestellt. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Auf der Hengte

Die genannte Straße wurde zwischenzeitlich durch die Stadtentwicklungsgesellschaft als verkehrsberuhigte Straße ausgebaut. Die Übertragung an die Stadt Coesfeld wird zum Jahresende 2018 erfolgen. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Druffels Weg (Stichstraße)

Die genannte Straße wurde zwischenzeitlich durch den Investor als verkehrsberuhigte Straße ausgebaut. Die Übertragung an die Stadt Coesfeld wird aller Voraussicht nach im 1. Quartal 2019 erfolgen. Auf Grund des Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung

der Straße erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6). Diese Regelung wird dann mit der Widmung in 2019 wirksam.

Verbindungsweg Mittelstraße/Bahnhofstraße

Der oben genannte Weg wird bis zum Jahresende neu hergestellt. Die Reinigung für diesen Verbindungsweg war bisher nicht geregelt. Auf Grund der geringen Breite des Weges erscheint selbst eine Reinigung mit einer Kleinkehrmaschine nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieses Weges auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Straßen im Industriepark Nord.Westfalen

Zusestraße (Scheelestraße bis Haus-Nr. 4), Hertzstraße, Gutenbergstraße (ohne Stichweg), Curiestraße

Zum 31.12.2018 überträgt die Stadtentwicklungsgesellschaft das komplette Infrastrukturvermögen im Industriepark Nord.Westfalen an die Stadt Coesfeld. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Coesfeld somit auch für die Straßenreinigung in diesem Gebiet zuständig.

Die oben genannten Straßen sollen daher analog zu den Regelungen in anderen Industriegebieten mit der Großkehrmaschine gereinigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Straßen bzw. Straßenteilstücke dem Reinigungstyp 1 - vierzehntägliche Reinigung - zuzuordnen.

Reisstraße, Gutenbergstraße (Stichweg)

Bei der Reisstraße handelt es sich um eine kurze Straße ohne Wendehammer. Der schmale Stichweg der Gutenbergstraße erschließt lediglich ein einziges Grundstück im äußeren Bereich der „Grünen Mitte“. Daher ist auf diesen Verkehrsflächen auch mit erheblich geringerem Verkehrsaufkommen zu rechnen, wie auf den anderen Straßen des Industrieparks, die maschinell gereinigt werden sollen. Aus diesen Gründen erscheint eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Flächen auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6)

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen:

Zusestraße (Scheelestraße bis Haus-Nr. 4), Hertzstraße, Gutenbergstraße (ohne Stichweg), Curiestraße

Die oben genannten Straßen wurden bisher bereits im Auftrag der SEG durch den Baubetriebshof gestreut und geräumt. Die Winterwartung durch den Baubetriebshof soll auch nach Übertragung der Flächen an die Stadt Coesfeld weiterhin erfolgen. Durch die Übertragung fallen diese Leistungen nunmehr in den Bereich der öffentlichen Straßenreinigung und es sind künftig die Gebühren für die Winterwartung zu erheben.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Alexanderstraße						X	
neu: Auf der Hengte						X	
bisher: Druffels Weg		X					X
neu: Druffels Weg (ohne Stichstraße)		X					X
neu: Druffels Weg (Stichstraße)						X	
neu: Verbindungsweg Mittelstraße/Bahnhofstraße						X	
<u>Straßen im Industriepark Nord.Westfalen</u>							
neu: Curiestraße	X						X
neu: Gutenbergstraße (ohne Stichweg)	X						X
neu: Gutenbergstraße (Stichweg)						X	
neu: Hertzstraße	X						X
neu: Reisstraße						X	
neu: Zusestraße (Scheelestraße bis Haus-Nr. 4)	X						X

B) Gebührenkalkulation 2019 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 20.11.2018. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ansatzfähigen Kosten um 20.174 Euro (+ 5,60 %) erhöht. Auf Grund einer Preisanpassung des Unternehmers für die maschinelle Straßenreinigung steigen diese Kosten gegenüber dem Vorjahr um 14.809 Euro (+ 5,93 %). Weiter sind auch bei den Abfuhr- und Verwertungskosten des Straßenkehrriechts (+ 1.800 Euro), bei den Kosten des Baubetriebshofes für die Reinigung mit der Kleinkehrmaschine (+ 2.500 Euro) und bei den Sach- und Personalkosten (+ 1.065 Euro) Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kostenart/Erlösart	maschinelle Straßenreinigung		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2019	2018		
<u>Kosten</u>				
Maschinelle Straßenreinigung	200.493 €	188.983 €	+ 11.510 €	+ 6,09 %
Straßenreinigung durch BBH	45.500 €	43.000 €	+ 2.500 €	+ 5,81 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehrriecht	33.325 €	31.681 €	+ 1.644 €	+ 5,19 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	32.781 €	31.736 €	+ 1.045 €	+ 3,29 %
ansatzfähige Kosten	321.099 €	295.400 €	+ 16.699 €	+ 5,65 %

Kostenart/Erlösart	Fußgängerzone		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2019	2018		
<u>Kosten</u>				
Maschinelle Straßenreinigung	64.211 €	60.912 €	+ 3.299 €	+ 5,42 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	3.175 €	3.019 €	+ 156 €	+ 5,17 %
Externe Beratungskosten	0 €	0 €	+ 0 €	+ 0,00 %
Sach- und Personalkosten	635 €	615 €	+ 20 €	+ 3,25 %
ansatzfähige Kosten	68.021 €	64.546 €	+ 3.475 €	+ 5,38 %

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die Defizitanteile aus den Jahren 2015 und 2016 von insgesamt 15.390 Euro konnten mit dem Überschuss aus der Betriebsabrechnung 2017 ausgeglichen werden. Aus dieser Abrechnung ist noch ein Restüberschuss von 380 Euro offen. Dieser Betrag muss bis zum Jahr 2021 berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 2019 zunächst keine Gebührenüberschüsse zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,83 €/lfdm	1,82 €/lfdm	+ 0,01 €	+ 0,5 %
Reinigung der Fußgängerzone →	20,32 €/lfdm	19,88 €/lfdm	+ 0,44 €	+ 2,2 %

Der Gebührensatz für die maschinelle Straßenreinigung bleibt trotz höherer Kosten nahezu stabil (+ 0,5 %). Zum einen entfällt für 2019 der Ansatz eines Gebührendefizites aus Vorjahren und zum anderen steigen die Maßstabseinheiten (lfdm. Frontmeter) gegenüber dem Vorjahr um 2.430 lfdm. Bei der Fußgängerzonenreinigung hingegen bleiben die Maßstabseinheiten gleich, so dass sich hier eine Erhöhung des Gebührensatzes von 2,2 % ergibt.

C) Gebührenkalkulation 2019 -Winterwartung-

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 20.11.2018. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr deutlich um 19.865 Euro. Dies entspricht einer Kostenreduzierung von 35,44 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sinken gegenüber dem Vorjahr um 14.000 Euro. Bei den Streumittelkosten ergibt sich eine Kostenreduzierung von 4.000 Euro. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgefedert werden. Auf Grund der Kostenentwicklung speziell in den letzten acht Jahren, ist nunmehr eine deutliche Reduzierung bei den durchschnittlichen Kosten festzustellen. Dies hat zur Folge, dass für das Jahr 2019 mit deutlich geringeren Kostenansätzen zu kalkulieren ist.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Der Überschuss aus dem Jahr 2014 ist gem. den Vorgaben des KAG in Höhe von 49.083 Euro vollständig bei der Betriebsabrechnung für das Jahr 2018 anzurechnen.

Weiter besteht aus der Abrechnung für das Jahr 2015 ein Überschuss von 8.281 Euro. Dieser ist spätestens im Jahr 2019 zu berücksichtigen. Der Überschuss aus 2016 in Höhe von 10.058 Euro muss bis zum Jahr 2020 angerechnet werden. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 ergab einen endgültigen Überschuss in Höhe von 16.367 €

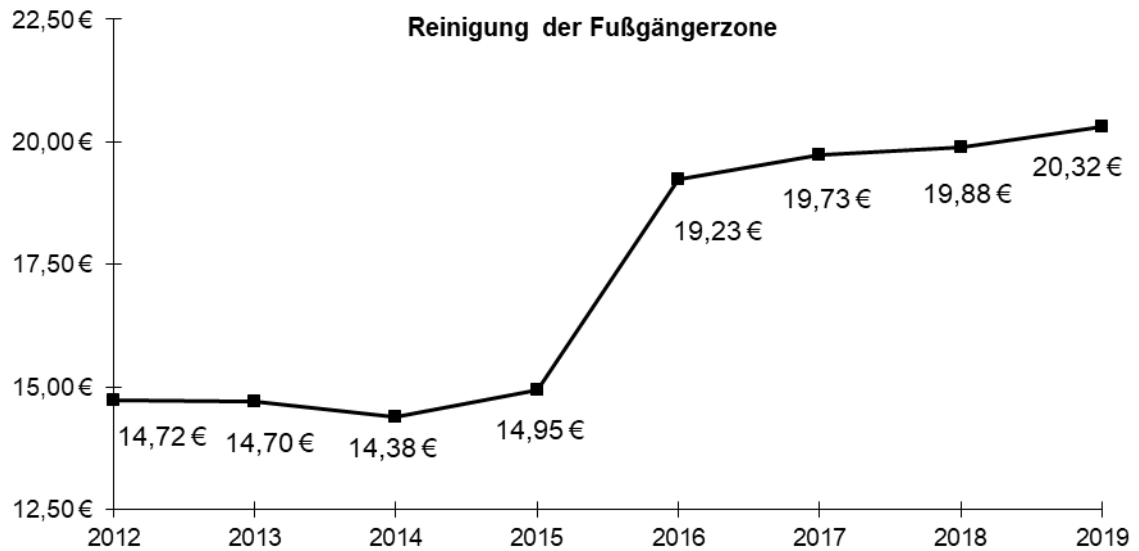
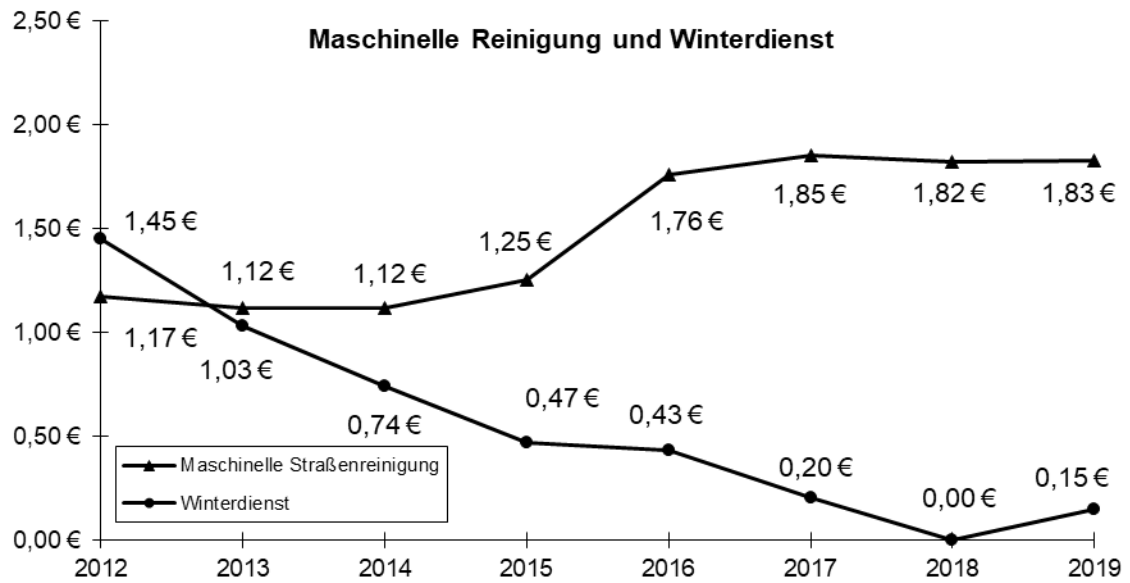
Es wird vorgeschlagen, für das Jahr 2019 die Überschüsse aus den Jahren 2015 und 2016 von insgesamt 18.340 Euro gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	0,15 €/lfdm	0,00 €/lfdm	+ 0,15 €	

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 18. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 20.11.2018